

Die Rechtsbegriffe Händler und Konsument im Produktsicherheitsgesetz

Tagung Produktsicherheit und Produkthaftung
Freitag, 23. März 2012, in Luzern

Inhaltsübersicht

Entwicklung des Produktsicherheitsgesetzes

- **Freier Warenverkehr und Binnenmarkt**
- **Vorentwürfe und Botschaft**

Einteilung des Wirtschaftsrechts

- **Unternehmen und Privathaushalte**
- **Handelsrecht → Arbeitsrecht → Konsumrecht**

Anbieter von Produkten im PrSG

- **Inverkehrbringer**
- **Händler**

Abnehmer von Produkten im PrSG

- **Verwender**
- **Konsument**

Entwicklung des Produktsicherheitsgesetzes

Freier Warenverkehr und Binnenmarkt

- EWR-Nein 1992
- Eurolex-Swisslex (PrHG 1993)
- Wissenschaftliche Tagung 2000 zur Produktsicherheit

Vorentwürfe und Botschaft

- Expertenentwurf 2003 (VE-KSchG)
- Vorentwurf Pichonnaz 2004 (KISG)
- Vorentscheid Bundesrat 2005 (Aufteilung von Produktsicherheit und Konsumenteninformation)
- Botschaft 2008 (Totalrevision STEG)
- Produktsicherheitsgesetz 2009 (PrSG)

Einteilung des Wirtschaftsrechts

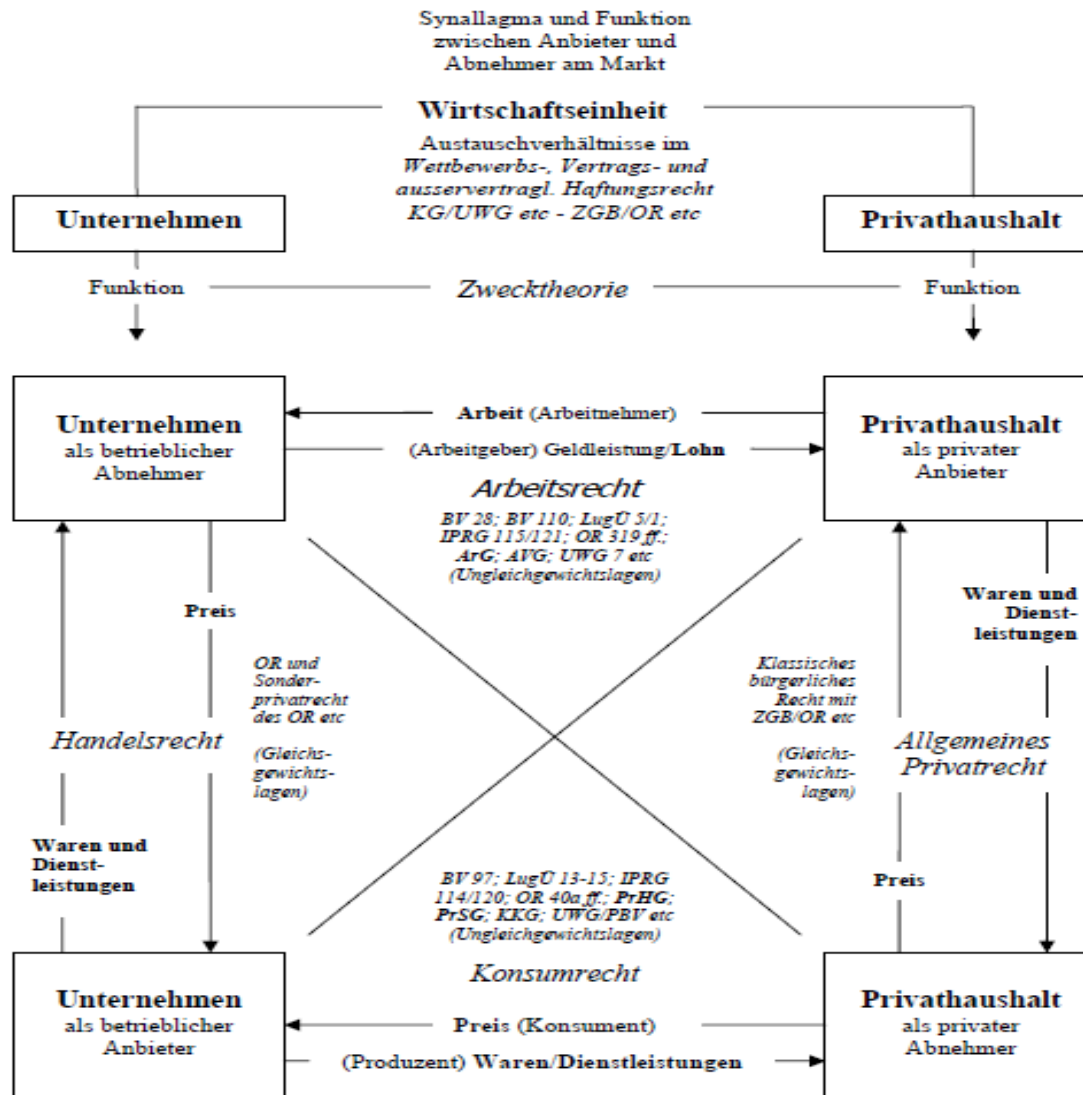
Unternehmen und Privathaushalte

- **Wirtschaftseinheiten am Markt**
- **Doppelfunktion** der Wirtschaftseinheiten

Handelsrecht → Arbeitsrecht → Konsumrecht

- **Zwecktheorie**
- **Handelsrecht**
- **Arbeitsrecht**
- **Konsumrecht**

Tagung Produktsicherheit und Produkthaftung – 23.03.2012 Universität Luzern



Anbieter von Produkten im PrSG

Inverkehrbringer

- Hersteller
- Importeure
- Händler
- Dienstleister

Händler im besonderen

Der Rechtsbegriff des Händlers ist wie folgt zu definieren:

Der Händler gemäss PrSG ist ein Verkäufer (betrieblicher Anbieter), der als letztes Glied der Absatzkette der Inverkehrbringer Waren an Käufer (betriebliche oder private Abnehmer als Letztverbraucher) verkauft und damit Produkte in Verkehr bringt.

Händler im besonderen // Nebenbegriff ist der Dienstleister

Pflichten des Händlers (und Dienstleisters)

Art. 3 Abs. 6 lit. b PrSG begründet nur eine **subsidiäre gesetzliche Pflicht**, denn primär treffen die Pflichten des PrSG den Hersteller. Nach Art. 8 Abs. 4 PrSG hat der Händler nur, aber immerhin, **zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen beizutragen** und an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken. Er hat Massnahmen zu ergreifen, die ihm eine wirksame **Zusammenarbeit mit dem Hersteller oder Importeur** sowie mit den zuständigen Vollzugsorganen ermöglichen. Die Meldepflichten von Art. 8 Abs. 5 PrSG sollen die Vollzugsbehörden in die Lage versetzen, ihrer Aufgabe nachzukommen, die **Sicherheit und die Gesundheit der Verwender** zu gewährleisten.

Abnehmer von Produkten im PrSG

Verwender

Entscheidend ist Art. 3 PrSG, der für den Anwendungsbereich der Rechtspflichten für die Produktsicherheit nicht primär an den Rechtsbegriff des Konsumenten, sondern **an den Oberbegriff "Verwender" anknüpft und überdies auch "Dritte" einschliesst.** Der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit ist nicht auf die in der schweizerischen Gesetzgebung restriktiv umschriebenen Konsumenten beschränkt.

- Jede natürliche Person
- Arbeitnehmer im Betrieb eines Unternehmens
- Konsument im Privathaushalt
- Dritte // innocent bystander

Abnehmer von Produkten im PrSG

Konsument

- Arten von Legaldefinitionen
- Positive Definition (Konsum für private Zwecke)
- Negative Definition (Konsum nicht für betriebliche Zwecke)
- Objektive Definition (Anknüpfung an den Gegenstand)

Das PrSG knüpft beim Anwendungsbereich grundsätzlich an den Rechtsbegriff des Verwenders an bzw. **objektiv an Produkte, die natürliche Personen nicht gefährden und schädigen dürfen**, gleichgültig, ob sie nun von privaten Abnehmern (Privathaushalt) oder betrieblichen Abnehmern (Unternehmen) verwendet werden.

Pflichten des Konsumenten

Verwender und Konsumenten

Die Rechtspflichten der Inverkehrbringer bzw. der Händler, finden ihre Ergänzung in den **Rechtspflichten der Konsumenten**.

- Erkennen der eigenen Fähigkeiten
- Kenntnisnahme der Gebrauchsanweisungen
- Gefahrenbewusstsein
- Vernünftiger Gebrauch (common sense !)

Kritische Anmerkung:

→ **Konsumenteninformation als Korrelat**